

schule III in der Ottstrasse, ebenfalls bestimmt, an erster Stelle das dortige örtliche Bedürfnis nach Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder zu befriedigen. An allen drei Schulen sind Veranden zum Aufenthalte der Kinder im Freien bei nassem Sommerwetter angebracht. An sie schliessen sich geräumige Spielplätze. Die kleinen Kinder werden nach der Fröbelschen Lehrweise unterrichtet und zur Selbstbeschäftigung angeleitet.

Mit dem Alter von sechs Jahren tritt für Knaben wie für Mädchen die Volksschule in ihre Rechte ein. Die Hüttenschule hat also wenigstens, was Knaben anbetrifft, erst wieder Veranlassung, sich mit den Hüttenkindern zu beschäftigen, wenn sie die Volksschule verlassen haben. Da das Gesetz dann bis zum vierzehnten Jahre ihre Beschäftigung in der Hütte verbietet und die Söhne der Hüttenleute doch meist Neigung haben, sich wieder dem Hüttenberufe zuzuwenden, so muss, wenn die Knaben nicht bis zur Vollendung des vierzehnten Jahres ohne Erwerb sein sollen, eine Zwischenbeschäftigung geschaffen werden. Diesem Zwecke dient die Flechtschule. In ihr werden eine grosse Anzahl Knaben bis zum vierzehnten Jahre im Flechten von Körben und ähnlichen Waren unterrichtet. Der Flechtmeister erhält ein Jahresgehalt. Der Einkauf der Weiden und der Vertrieb der Waren gehen auf seine Rechnung. Die Knaben erhalten zur Unterstützung ihrer Eltern täglich 50 Pf für ihre Arbeit vergütet, damit sie diesen nicht zur Last fallen. In der Flechtschule werden jedoch auch Invaliden der Knappschaft unterrichtet, welche das Bedürfnis haben, sich durch Hausarbeit noch etwas zu ihrer Pension hinzuzuerwerben. Dieselben erhalten dafür täglich 80 Pf aus der Knappschaftskasse.

Für jugendliche Arbeiter, welche auf der Hütte beschäftigt sind, und zwar vorzugsweise für solche, welche in den Werkstätten oder in der Bauabteilung tätig sind, besteht auf der Hütte selbst eine Zeichenschule, in welcher Schüler in einem zweijährigen Lehrgang unter der Leitung eines Hütteningenieurs im Zeichnen ausgebildet werden.

Für die Töchter der Hüttenleute bestehen zwei verschiedene Schulen. Einmal eine Näh- und Handarbeitsschule, welche einer besonderen Industrielehrerin untersteht und deren Unterricht in den oberen Räumen der Hüttenschule I stattfindet. Der Unterricht erstreckt sich auf Nähen in Weisszeug sowie auf alle sonstigen Handarbeiten, welche die Mädchen später nötig haben werden, z. B. auf Ausbessern.

Dazu hat sich aus kleinen Anfängen eine Haushaltungsschule entwickelt. Schon in den neunziger Jahren wurde eine Anzahl Mädchen, welche die Nähschule besucht hatten, im Kasino zum Kochen und sonstigen Hausarbeiten angelehrt. Daraus entwickelte sich ein förmlicher Kochunterricht unter einer besonderen Kochlehrerin, welcher in der Schule in der Hahnengasse erteilt wird. An ihn schliessen sich Arbeiten in der Einnackeküche, Bügelunterricht und Wiederholungsabende, um in späteren Jahren den Mädchen das früh gelernte, aber nicht geübte, wieder ins Gedächtnis zurückzurufen.

Alle Hüttenschulen haben die Einrichtung alljährlicher Weihnachtsbescherungen.

VIII. Auszeichnungen für treue Arbeit.

Von 1867 bis 1905 erhielt bei guter Führung der gesamten Belegschaft jedes ständige Mitglied des Knappschaftsvereins, das mindestens fünf Jahre im Dienste der Hütte stand, sei es nun ein Aufseher, ein Meister oder ein Arbeiter, eine Dienstaltersbelohnung, deren Betrag nach dem Dienstalter abgestuft war, und zwar erhielt der Hüttenmann bis 1900 für eine Dienstzeit von 5 bis 10 Jahren 20 M, von 10 bis 15 Jahren 30 M, und von 15 bis 20 Jahren 40 M und sofort bis zu einer Belohnung von 100 M bei einem Dienstalter von 45 bis 50 Jahren. Da zahlreiche einmal belohnte Arbeiter eine ganze Reihe dieser fünfjährigen Stufen durchmachten, so erreichten

diese Belohnungen mit der Zeit stattliche Summen. Später wurde die Dienstaltersbelohnung verdoppelt. 1904/5 betrug dieselbe für eine Dienstzeit von 5 bis 10 Jahren 40 M, für 10 bis 15 Jahre 60 M, für 15 bis 20 Jahre 80 M Belohnung bis zu 200 M für 45 bis 50 Jahre. Der erreichbare Gesamtbetrag verdoppelte sich also. Die Bewilligung der Dienstaltersbelohnungen ist jedoch an die gute Führung der gesamten Belegschaft gebunden. Ihre Beträge wurden nie bar ausgezahlt, sondern über sie wurden von jeher Sparkassenbücher ausgegeben. Sie waren nicht zum Verbräuche bestimmt, sondern von Anfang an als Rücklage für Zeiten der Not oder als Grundstock für die Erbauung eines eigenen Hauses gedacht. Unverheiratete Arbeiter sollten bestimmungsgemäss das Geld erst bei ihrer Verheiratung oder in sonstigen dringenden Fällen erhalten. Nach vollendeter fünfundsingzigjähriger Dienstzeit werden allen Aufsehern, Meistern und Arbeitern von der Verwaltung der Hütte Uhren zum Geschenk gemacht, und zwar erhalten die Arbeiter silberne und die Meister und Aufseher goldene Uhren; dieselben tragen die Inschrift: „Für fünfundsingzigjährige treue Dienste“. Beamte erhalten nach fünfundsingzigjähriger Dienstzeit eine Gratifikation in Geld.

IX. Knappschaftsverein.

Auf den alten Nassau-Saarbrücker Eisenhütten hatten sogenannte „Bruderbüchsen“ oder „Bruderladen“ bestanden, welche wesentlich der Krankenunterstützung innerhalb der Belegschaft gedient hatten. Bei der Inbetriebsetzung der Burbacherhütte 1856 wurde dementsprechend eine kleine Krankenkasse für die Hüttenleute ins Leben gerufen. Aber diese genügte dem Bergamt Bonn nicht, dem das Eisenhüttenwesen im Saargebiet unterstellt war. Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1854 wandte sich das Bergamt bereits 1857 an die Hütte und schlug ihr vor, sich mit mehreren Gruben und Hütten z. B. mit der Dillingerhütte zu einer gemeinsamen Unterstützungskasse für die Arbeiterschaft zu vereinigen. Die Hütte und ihre Arbeiter sollten dazu 34 000 Frcs. jährlich beitragen. Der Verwaltungsrat entschied sich jedoch für eine ganz selbständige Kasse. Die Vorbereitung zur Gründung dauerte mehrere Jahre. Die Gesellschaft sollte zu derselben nach dem Wunsche der Regierung 4 v. H. der Löhne beitragen. Da jedoch die bestehende Kasse imstande war, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, obwohl sie dem Knappschaftsarzt seit 1859 400 Taler zahlte, so machte die Hütte Einwände dagegen. 3 v. H. des Lohnes, wovon 2 v. H. auf die Arbeiter und 1 v. H. auf die Hütte fallen sollte, schien der Verwaltung ausreichend. 1859 kam jedoch eine allgemeine Einigung über die Gründung eines regelrechten Knappschaftsvereins zustande. Die Hütte stellte sich freiwillig unter das Berggesetz, das ihr dazu das Recht gab. 1859 wurde dem Minister für Handel und Gewerbe der Entwurf der Satzungen vorgelegt, und am 23. Februar 1860 bestätigte er dieselben. Sie traten am 1. August 1860 inkraft. Für Beiträge und Krankengeld schrieben sie folgende Sätze vor:

	I. Klasse Lohn	II. Klasse Lohn	III. Klasse Lohn	IV. Klasse Lohn	V. Klasse Jugendliche und weibliche Arbeiter
	1 Taler u. m.	24 Sgr. u. m.	18 Sgr. u. m.	10 Sgr. u. m.	
Beitrag	20 Sgr.	15 Sgr.	10 Sgr.	6 Sgr.	weibliche 4 Sgr. jugendl. 2,5 Sgr.
Kranken- geld	12 Sgr.	10 Sgr.	6 Sgr.	5 Sgr.	weibliche 4 Sgr. jugendl. 1,5 Sgr.